

**Absender  
FB 3  
Verkehrslenkung**

**Drucksachen-Nr.**

**0220/2022**

**öffentlich**

## **Anfrage**

**zur Sitzung:  
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen am 31.05.2022**

### **Tagesordnungspunkt**

**Anregung vom 21.11.2021 zur Sperrung der Verbindungsstraße  
zwischen Rommerscheid und Combüchen für den  
Durchgangsverkehr**

### **Inhalt:**

#### **Hintergrund**

Bereits im Jahr 2015 stellte der Petent die gleiche Anfrage, die bereits damals mit folgendem Ergebnis geprüft worden ist:

Gemäß §45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Daraus resultiert, dass Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, sofern eine Gefahrenlage besteht. Der genannte Bereich ist unfallstatistisch weiterhin unauffällig. Beschwerden bzgl. übermäßigem Individualverkehr liegen der Straßenverkehrsbehörde nicht vor.

Auch die verkehrliche Belastung in dem Teilstück ist gering. Die Strecke ist zudem auch – bis auf eine Kurvenlage – extrem gut einsehbar. Durch die Enge des Straßenzuges sind auch Ausweichbuchten vorhanden.

Eine zeitweise Einschränkung für den PKW-Verkehr ist bereits vorhanden. Eine weitere Ausdehnung ist aufgrund der völlig unproblematischen oben geschilderten Situation nicht verhältnismäßig und damit nicht zulässig.

Auch wenn dieser Straße keine verkehrliche Bedeutung zukommt, führt dies nicht dazu, dass ein Straßenzug für den Allgemeinverkehr ohne konkrete Gefahrenlage zu sperren ist. Hierfür gibt es keinerlei Rechtsgrundlage.

### **Empfehlung der Verwaltung**

Aufgrund der aufgeführten Argumente empfiehlt die Verwaltung, dem Antrag nicht zu folgen.